

Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Artificial Intelligence an der Technischen Fakultät der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOAI –  
Vom 11. November 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I. Teil: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	1
§ 35 Geltungsbereich .....	1
§ 36 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, inhaltlich verwandte Studiengänge.....	1
<b>II. Teil: Besondere Bestimmungen</b> .....	2
§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 38 Prüfungen des Masterstudiums .....	2
§ 39 Wahlpflichtmodule .....	3
§ 40 Projekt I und Projekt II .....	4
§ 41 Hauptseminar .....	4
§ 42 Nebenfach.....	4
§ 43 Masterarbeit .....	5
<b>III. Teil: Schlussbestimmungen</b> .....	6
§ 44 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Artificial Intelligence .....	7
Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Artificial Intelligence Teilzeit.....	8

**I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 35 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU (**ABMPO/TechFak**) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 36 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, inhaltlich verwandte Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Artificial Intelligence baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Informatik auf und umfasst Wahlpflichtmodule (insgesamt 50 ECTS-Punkte), die Module Projekt I (10 ECTS-Punkte) und Projekt II (10 ECTS-Punkte), ein Hauptseminar (5 ECTS-Punkte), sowie Module in einem Nebenfach (insgesamt 15 ECTS-Punkte) und die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Verteilung der Module über die Regelstudienzeit sind den nachfolgenden Regelungen sowie **Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit) zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Das Masterstudium Artificial Intelligence kann in Vollzeit und in Teilzeit absolviert werden. <sup>2</sup>Es kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 5 **ABMPO/TechFak** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Artificial Intelligence Englisch; einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden der Studienkommission Informatik. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 4 **ABMPO/TechFak** unberührt.

(4) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

## II. Teil: Besondere Bestimmungen

### § 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Informatik. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** können gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage ABMPO/TechFak** nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 3 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Als weitere Unterlagen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 **Anlage ABMPO/TechFak** müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule geführt werden. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere fachspezifisches Abstraktionsvermögen und Kenntnisse von Programmierkonzepten, Algorithmen, theoretischer Informatik und Grundlagen der Statistik (90 %),
2. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (10 %).

### § 38 Prüfungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst folgende Module gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 2**:

1. 50 ECTS-Punkte in Modulen des Wahlpflichtmodulbereiches gemäß § 39,
2. jeweils 10 ECTS-Punkte in Projekt I und Projekt II gemäß § 40,
3. 5 ECTS-Punkte im Hauptseminar gemäß § 41,

4. 15 ECTS-Punkte im Nebenfach gemäß § 42,
5. 30 ECTS-Punkte in der Masterarbeit gemäß § 43.

(2) Für den Wahlpflichtmodulbereich und das Nebenfach wird jeweils eine Zwischennote ausgewiesen, die jeweils mit dem Gewicht von 50 bzw. 15 ECTS-Punkten in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Abs. 1 bestanden sind.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in wählbaren Modulen des Masterstudiums beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

### § 39 Wahlpflichtmodule

(1) Wahlpflichtmodule werden in folgenden drei Säulen angeboten:

1. Symbolic Artificial Intelligence,
2. Subsymbolic AI/Machine Learning,
3. AI Systems and Applications.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden wählen Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 ECTS-Punkten aus einem Katalog, den die Studienkommission für jede der drei in Abs. 1 genannten Säulen festlegt. <sup>2</sup>Von den 50 ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich müssen jeweils 10 ECTS-Punkte aus jeder der drei in Abs. 1 genannten Säulen eingebracht werden. <sup>3</sup>Die wählbaren Module werden semesterweise im Modulhandbuch bekannt gegeben. <sup>4</sup>Das Modulhandbuch wird ortsüblich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. <sup>2</sup>Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefendes Wissen erlangt werden. <sup>3</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(4) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5, 7,5, 10 und 15 ECTS-Punkten, bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten, vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. <sup>3</sup>Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 Min.), mündliche Prüfung, Seminarleistung, Übungsleistung und Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 3 möglich. <sup>5</sup>Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. <sup>2</sup>Abweichende Verteilungen – auch für die weiteren Modulgrößen – sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## § 40 Projekt I und Projekt II

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der Module Projekt I und Projekt II liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die in einem nach individueller Interessenlage gewählten Themenbereich des Studiengangs Artificial Intelligence bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erstens thematisch zu vertiefen, insbesondere durch die Bearbeitung von komplexen Fragestellungen im Rahmen forschungsorientierter Projekte. <sup>2</sup>Zweitens wird damit ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem selbstständig ein Fachthema aktueller Forschung wissenschaftlich aufbereitet, dargestellt, präsentiert und in der Diskussion fachkompetent (Masterniveau) argumentativ vertreten wird, und indem im Rahmen von Gruppenarbeiten Problemstellungen fachverwandter Anwendungen gelöst sowie Realisierungsmöglichkeiten fachspezifisch erprobt werden. <sup>3</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellungen von Projekt I und Projekt II sind in ihren Anforderungen für jede Studierende bzw. jeden Studierenden so zu stellen, dass sie jeweils in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkte) innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden können. <sup>2</sup>Projekt I und Projekt II sind jeweils aus einer in § 39 Abs. 1 genannten Säulen zu wählen und dürfen nicht beide aus derselben Säule stammen.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweiligen konkreten Projekt und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Pro Modul sind eine Seminarleistung als Prüfungsleistung und eine Praktikumsleistung als Studienleistung zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Die Module Projekt I und Projekt II setzen sich in der Regel jeweils aus einem Hauptseminar (2 SWS) und einem Forschungspraktikum (6 SWS) zusammen. <sup>2</sup>Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## § 41 Hauptseminar

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel des Moduls Hauptseminar liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem nach individueller Interessenlage gewählten Themenbereich des Studiengangs Artificial Intelligence erstens thematisch zu orientieren und fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. <sup>2</sup>Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem ein Fachthema für ein Fachpublikum auf Masterniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird, und andererseits, indem im Rahmen einer Gruppe gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. <sup>3</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Prüfung pro Modul ist eine Seminarleistung als Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. <sup>3</sup>Der Katalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

## § 42 Nebenfach

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel des Nebenfachs liegt jeweils darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fachlich relevante Informationen aus einem Anwendungsbereich der

Künstlichen Intelligenz, der in einem inhaltlichen oder berufspraktisch sinnvollen Zusammenhang mit der Künstlichen Intelligenz steht, zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. <sup>2</sup>Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem eine breite, fachrichtungsübergreifende Qualifizierung im Anwendungsbereich, und andererseits unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. <sup>3</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) <sup>1</sup>Es sind mindestens 15 ECTS-Punkte aus inhaltlich zusammenhängenden Modulen, die von Prüfungsberechtigten der FAU angeboten werden und in einem inhaltlichen oder berufspraktisch sinnvollen Zusammenhang mit der Künstlichen Intelligenz stehen, zu erwerben. <sup>2</sup>Die Modulkombination muss als Nebenfach von der Studienkommission gemäß § 8a Satz 4 **ABMPO/TechFak** genehmigt werden. <sup>3</sup>Die wählbaren Nebenfach-Kombinationen sind dem entsprechenden Katalog zu entnehmen, der ortsüblich bekannt gemacht wird. <sup>4</sup>Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin von der Studienkommission genehmigt werden. <sup>5</sup>Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt, können im Rahmen des Nebenfachs nur Module eingebracht werden, die nicht bereits im Rahmen der Wahlpflichtmodule belegt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung in den Modulen im Umfang von 2,5, 5, 7,5, 10 oder 15 ECTS-Punkten sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-) Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Prüfungsformen und Semesterwochenstunden sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** der jeweiligen Fakultät. <sup>3</sup>Im Falle einer Wahl des Nebenfachs aus dem Bereich der Technischen Fakultät sind alle Prüfungs- und Studienleistungen, welche die **ABMPO/TechFak** vorsieht, sowie in begründeten Fällen Kombinationen daraus, zulässig.

### § 43 Masterarbeit

(1) Voraussetzungen für die Vergabe des Themas der Masterarbeit sind:

1. der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten im Masterstudium
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls der Zugang zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 2 bzw. 3 **ABMPO/TechFak** erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Es besteht aus der schriftlichen Masterarbeit (27 ECTS-Punkte) und einem Referat (3 ECTS-Punkte) über die Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz behandeln. <sup>2</sup>Das Thema für die schriftliche Masterarbeit ist in den Anforderungen so zu stellen, dass die Masterarbeit bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Informatik, die bzw. der eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 39 verantwortet, ausgegeben.

(4) <sup>1</sup>Das Referat im Umfang von ca. 30 Minuten behandelt das Thema der schriftlichen Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Termin für das Referat wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Masterarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Das Referat wird gemäß § 18 Abs. 1 **ABMPO/TechFak** benotet.

### **III. Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 44 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Sommersemester 2021 das Studium aufnehmen werden.

## Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Artificial Intelligence

Modulbezeichnung <sup>1)</sup>	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfungs-/Studienleistung
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Wahlpflichtmodulbereich	siehe § 39 Abs. 5				50	20	20	10			PL, siehe § 39 Abs. 4
Projekt I	siehe § 40 Abs. 4				10		10				PL und SL, siehe § 40 Abs. 3
Projekt II	siehe § 40 Abs. 4				10			10			PL und SL, siehe § 40 Abs. 3
Hauptseminar					2-4	5			5		PL, siehe § 41 Abs. 2
Nebenfach	siehe § 42 Abs. 3				15	10			5		PL oder SL, siehe § 42 Abs. 3
Masterarbeit						30				30	siehe § 32 Abs. 1 Satz 5 <b>ABMPO/TechFak</b> und § 43 Abs. 4
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte<sup>2)</sup>:</b>					2-4	120	30	30	30	30	

### Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

S: Seminar

V: Vorlesung

PL: Prüfungsleistung

Ü: Übung

SL: Studienleistung

P: Praktikum

<sup>1)</sup> Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.

<sup>2)</sup> Die Summe der SWS ist abhängig von den jeweils gewählten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

## Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Artificial Intelligence Teilzeit

Modulbezeichnung <sup>1)</sup>	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfungs-/ Studienleistung
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Wahlpflichtmodulbereich	siehe § 39 Abs. 5				50	15	15	10	10					PL, siehe § 39 Abs. 4	
Projekt I	siehe § 40 Abs. 4				10					10				PL, siehe § 40 Abs. 3	
Projekt II	siehe § 40 Abs. 4				10						10			PL, siehe § 40 Abs. 3	
Hauptseminar				2-4	5						5			PL, siehe § 41 Abs. 2	
Nebenfach	siehe § 42 Abs. 3				15			5	5	5				PL oder SL, siehe § 42 Abs. 3	
Masterarbeit					30							15	15	siehe § 32 Abs. 1 Satz 5 <b>ABMPO/TechFak</b> und § 43 Abs. 4	
<b>Summe SWS und ECTS<sup>2)</sup>:</b>				2-4	120	15	15	15	15	15	15	15	15		

### Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

S: Seminar

V: Vorlesung

PL: Prüfungsleistung

Ü: Übung

SL: Studienleistung

P: Praktikum

<sup>1)</sup> Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.

<sup>2)</sup> Die Summe der SWS ist abhängig von den jeweils gewählten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Oktober 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. November 2020.

Erlangen, den 11. November 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 11. November 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. November 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. November 2020.